

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE von Andreas Hasler (GLP, Illnau-Effretikon),
Theres Agosti Monn (SP, Turbenthal) und
David Galeuchet (Grüne, Bülach)

betreffend Ökologischer Ausgleich

Das Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 wird wie folgt geändert:

§ 210a (neu):

Marginalie: Ökologischer Ausgleich

¹ Die Bauherrschaft leistet für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen ab einer beanspruchten Fläche von 3'000 m² und einer beanspruchten Zeit von 3 Jahren einen permanenten ökologischen Ausgleich mit hoher ökologischer Qualität.

² Die Ausgleichsfläche

- a) entspricht flächenmässig mindestens 17 % der durch das Bauvorhaben beanspruchten Fläche,
- b) ist in einer Standortqualität bereitzustellen, die anhaltend eine hohe ökologische Qualität auf der Fläche ermöglicht,
- c) ist ausgeschlossen auf Flächen, die bereits ökologisch wertvoll sind.

³ Bei einer durch das Bauvorhaben beanspruchten Fläche von 3'000 bis 10'000 m² wird der ökologische Ausgleich in der Regel durch eine kostendeckende finanzielle Abgabe in einen Ökoausgleichspool geleistet.

⁴ Bei einer durch das Bauvorhaben beanspruchten Fläche von mehr als 10'000 m² wird der ökologische Ausgleich entweder im Rahmen des Bauvorhabens oder durch eine kostendeckende finanzielle Abgabe in einen Ökoausgleichspool geleistet.

⁵ Die für den kantonalen Naturschutz zuständige Direktion führt den Ökoausgleichspool. Namentlich führt sie eine Bilanz über den Pool, realisiert den ökologischen Ausgleich in der geforderten Flächengrösse und Qualität, überwacht dessen dauerhaften Bestand und berichtet regelmässig über den Pool.

Andreas Hasler
Theres Agosti Monn
David Galeuchet

Begründung:

Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen haben oft besonders starke Auswirkungen auf die Natur. Sie führen zu einem Verlust und einer Fragmentierung von Lebensräumen, stellen für Tiere Wanderungs- und Ausbreitungsbarrieren dar und erhöhen direkt deren Mortalität. Zusätzlich entstehen in Zusammenhang mit den Bauten und Anlagen meistens zusätzliche menschliche Aktivitäten, welche die Verdrängungseffekte besonders auf Tiere noch verstärken. In einer Situation, in der die natürliche Vielfalt im Kanton Zürich immer noch stark und rasch abnimmt, ist es unerlässlich, für diese negativen Auswirkungen auf die Natur einen öko-logischen Ausgleich zu leisten.

Um das Überleben unserer Tiere und Pflanzen langfristig zu sichern, müssen mindestens 17 % der Gesamtfläche als Kernlebensräume und ökologisch hochwertige vernetzende Strukturen bereitstehen. Es ist deshalb naheliegend, bei Lebensraumverlusten durch Bauten und Anlagen diesen Anteil als ökologischen Ausgleich festzulegen.